

A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 27 vom 7. Juli 2015

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze;
Änderung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land
über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Oberteisendorf
und Neukirchen a. T. – Brunnen Thumbberg – (Landkreis Berchtesgadener Land)
für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Surgruppe, Sitz Holzhausen, Markt Teisendorf 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze;
Betrifft: Landkreis Berchtesgadener Land, 83435 Bad Reichenhall, Salzburger Str. 64
Aufstellen von Bürocontainern auf dem Grundstück des Landratsamtes Berchtesgadener Land 2

Stadt Freilassing

Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern
Verfahren Salzach - Flurneuordnung
Gemeinde Saaldorf-Surheim, Stadt Laufen, Stadt Freilassing
Landkreis Berchtesgadener Land 3

Markt Teisendorf

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Bundesautobahn A 8 im Bereich des Marktes Teisendorf
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern vom 10. Juli 2015, Az.: 50-8717-BGL-8 4

Gemeinde Ainring

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben
Barrierefreier Umbau Bahnhof Hammerau mit Neubau von Außenbahnsteigen,
Neubau einer Fußgängerunterführung und Rückbau des Bahnübergangs "Hain" in der Gemeinde Ainring;
Bahn-km 5,666 bis Bahn-km 5,945 der Strecke 5740 Freilassing – Bad Reichenhall 5

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs
für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Unteranger“
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 6

Satzung zur Änderung der Satzung für die
öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Anger
(Entwässerungssatzung – EWS)
vom 7. Dezember 2012
(1. Änderung) 7

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung einer Straßenwidmung
Gemeindeverbindungsstraße Ortsumfahrung Obersurheim 8

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur
9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Kirchensiedlung“ und
zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans Weißbach an der Alpenstraße
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB 9

Sparkasse Berchtesgadener Land

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Berchtesgadener Land
Vom 6. Februar 2003 10

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Vollzug der Wassergesetze;
Änderung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das
Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Oberteisendorf und Neukirchen a. T.
– Brunnen Thumbberg – (Landkreis Berchtesgadener Land) für die öffentliche
Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Surgruppe, Sitz Holzhausen, Markt Teisendorf**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2014 (BGBl I S. 1724) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) zuletzt geändert am 22.7.2014 (GVBl S. 286), folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Oberteisendorf und Neukirchen a. T. – Brunnen Thumbberg – (Landkreis Berchtesgadener Land) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe, Sitz Holzhausen, Markt Teisendorf, vom 16.12.1986 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 1 vom 5.1.1987), wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Abs. 1 Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

		Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		I	II	III
1.2	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden

(2) In § 3 Abs. 1 wird nach Nr. 1.10 eingefügt:

1.11	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten	--
------	---	----------	----

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.

Bad Reichenhall, den 22. Juni 2015
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Stadt Bad Reichenhall

**Vollzug der Baugesetze;
Betrifft: Landkreis Berchtesgadener Land, 83435 Bad Reichenhall, Salzburger Str. 64
Aufstellen von Bürocontainern auf dem Grundstück des Landratsamtes Berchtesgadener Land**

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 17.6.2015 den nachstehenden Bescheid erteilt:

BV-NUMMER: 312-602-1/017/15

BAUHERR: Landkreis Berchtesgadener Land
Salzburger Str. 64,
83435 Bad Reichenhall

BAUVORHABEN: Aufstellen von Bürocontainern auf dem Grundstück
des Landratsamtes Berchtesgadener Land

LAGE DES BAUGRUNDSTÜCKS: Salzburger Str. 64

FL. NR.: 202/1
GEMARKUNG: St. Zeno
ENTWURFSVERFASSER: Fernanda Barbato, Architektin, Dipl.-Ing. (FH)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 17. Juni 2015
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern Verfahren Salzach - Flurneuordnung Gemeinde Saaldorf-Surheim, Stadt Laufen, Stadt Freilassing Landkreis Berchtesgadener Land

Schlussfeststellung

Das Verfahren Salzach wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Salzach sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Infanteriestr. 1, 80797 München
(Postanschrift: Postfach 40 06 64, 80706 München)

einzulegen. Er kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** unter der Adresse

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechs-monatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Ein elektronisch eingelegerter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

München, den 26. Mai 2015
Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

Selz, Ltd. Baudirektor

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Bundesautobahn A 8 im Bereich des Marktes Teisendorf Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern vom 10. Juli 2015, Az.: 50-8717-BGL-8

1. Anlass

Als zuständige Behörde gemäß Art. 8a Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) hat die Regierung von Oberbayern den Entwurf des Lärmaktionsplanes für den Markt Teisendorf – Bundesautobahn A 8 – nach § 47d Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erstellt. Gemäß der Kartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) sind im Verlauf der Bundesautobahn schutzwürdige Gebiete in Teisendorf mit mehr als 50 Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln $L_{\text{DEN}} > 67 \text{ dB(A)}$ oder $L_{\text{NIGHT}} > 57 \text{ dB(A)}$ betroffen. Ziel der Planungen ist eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll. Die Regierung von Oberbayern ist lediglich zuständig für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes, nicht aber für die Durchführung der Maßnahmen selbst. Der Lärmaktionsplan ersetzt keine bestehenden Rechtsgrundlagen oder Verwaltungsverfahren für die Realisierung der Maßnahmen.

Nach § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

2. Überplantes Gebiet

Das Plangebiet umfasst das Gebiet des Marktes Teisendorf im Bereich der Bundesautobahn A 8.

3. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahme zur Verbesserung der Lärmsituation sind im Entwurf des Lärmaktionsplans folgende Maßnahmen vorgesehen:

Maßnahme 1:

Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des 6-streifigen Ausbaus der Bundesautobahn A 8 zwischen Rosenheim und Bundesgrenze; Abschnitt Vogling – östl. Neukirchen

Maßnahme 2:

Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des 6-streifigen Ausbaus der Bundesautobahn A 8 zwischen Rosenheim und Bundesgrenze; Abschnitt Neukirchen – Loithal

Maßnahme 3:

Prüfung der Anliegen von Bürgern durch die Autobahndirektion Südbayern, ob aufgrund des einwirkenden Autobahnlärms die Voraussetzungen für die (bezugshafte) Lärmsanierung gegeben sind.

4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf wird bei der Regierung von Oberbayern sowie bei der Marktgemeinde Teisendorf öffentlich für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Interessierte Bürger sind aufgefordert im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung durch Anregungen und Vorschläge an dem Plan mitzuwirken.

Der Planentwurf wird zum 10. Juli 2015 der Öffentlichkeit bekannt gegeben und kann bis einschließlich 10. August 2015 bei folgenden Adressen persönlich während der Dienstzeiten eingesehen werden (eine Mitnahme ist nicht möglich):

- bei der Regierung von Oberbayern, Bibliothek, Maximilianstraße 39, 80538 München, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag, Mittwoch und Donnerstag zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr (Zugang ist behindertengerecht)

und

- bei der Marktgemeinde Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer 206 von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr

Des Weiteren kann der Planentwurf ab sofort unter den Internetseiten

- der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) in der Rubrik „Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplanung Bundesautobahnen Stufe 2 – Lärmaktionsplan Bundesautobahn Markt Teisendorf“

oder

- des Marktes Teisendorf (www.markt.teisendorf.de)

eingesehen und heruntergeladen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis

einschließlich 24. August 2015,

können schriftlich gegenüber der Regierung (Adresse: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50, 80534 München) oder per E-Mail (technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de) unter dem Stichwort „Lärmaktionsplan Bundesautobahnen Markt Teisendorf“ Stellungnahmen/Anregungen eingereicht werden. Die Regierung wird diese Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden angemessen berücksichtigt.

München, den 10. Juli 2015
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand, Regierungspräsident

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ainring

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben Barrierefreier Umbau Bahnhof Hammerau mit Neubau von Außenbahnsteigen, Neubau einer Fußgängerunterführung und Rückbau des Bahnübergangs "Hain" in der Gemeinde Ainring; Bahn-km 5,666 bis Bahn-km 5,945 der Strecke 5740 Freilassing – Bad Reichenhall

Der Plan vom 1.4.2015 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 6 UVPG - liegt zur allgemeinen Einsicht bei der Gemeinde Ainring - Rathaus Salzburger Straße 48, Zimmer Nr. 104, in der Zeit von

Mittwoch, 15. Juli 2015 bis Montag, 17. August 2015

während der Dienststunden von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr aus.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.
3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Montag, 31. August 2015

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Ainring - Rathaus Salzburger Straße 48 Zimmer Nr. 104 oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, Zimmer Nr. 4126, erheben.

Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bzw. Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müs-

sen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 18 a Nr. 5 Satz 1 AEG in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 3 Satz 5 - deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Es besteht in diesem Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
9. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.

Ainring, den 2. Juli 2015
Gemeinde Ainring

Hans Eschberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Unteranger“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Der Gemeinderat beschloss am 6.11.2014 für die Grundstücke Fl. Nrn. 124/T, 126/T, 127/T, 127/7/T, 129, 130/T, 132/T, 132/1, 133, 133/7, 133/9/T, 138/T und 141/T, Gemarkung Anger, den o. a. Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan aufzustellen. Es soll eine Fläche von ca. 2,3 ha als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden. Das Plangebiet schließt an das Bebauungsplangebiet „Pfaffendorf II“ an. Mit der neuen Erschließungsstraße werden die Straßen Prälat-Kolbeck-Weg und Unterangerstraße verbunden.
2. Der vom Gemeinderat in der Sitzung vom 11.6.2015 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes „Unteranger“ in der Fassung vom 11.6.2015, ausgearbeitet vom Bauplanungsbüro Magg Architekten, Freilassing, sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 11.6.2015 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

15. Juli 2015 bis 20. August 2015

im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Mensch und menschliche Gesundheit	Umweltbericht, Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde
Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, Orts- und Landschaftsbild, Kultur und Sachgüter	Umweltbericht
Boden	Umweltbericht, Geotechnische Kurzstellungnahme zur Sickerfähigkeit
Wasser	Umweltbericht, Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die oben genannten ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Anger unter www.anger.de – Aktuelles – Bauleitverfahren Unteranger eingesehen werden.

Anger, den 29. Juni 2015
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Anger

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Anger (Entwässerungssatzung – EWS) vom 7. Dezember 2012 (1. Änderung)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Anger folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Anger (Entwässerungssatzung – EWS) vom 7.12.2012 (Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2012 des Landkreises Berchtesgadener Land):

§ 1 Änderung

§ 17 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Anger, den 3. Juli 2015
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung einer Straßenwidmung Gemeindeverbindungsstraße Ortsumfahrung Obersurheim

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße:

Gemeindeverbindungsstraße Ortsumfahrung Obersurheim

Beschreibung des Anfangspunktes:

Einmündung der Straße „EurimPark“ in die Gemeindeverbindungsstraße in Surheim (km 0,000)

Beschreibung des Endpunktes:

Einmündung der Straße in die Gemeindeverbindungsstraße „Saaldorf-Obersurheim“ (km 0,630)

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete neugebaute Straße samt begleitenden Geh- und Radweg wird zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.

Widmungsbeschränkungen:

Der begleitende Geh- und Radweg ist Bestandteil der Straße und ist von km 0,000 bis km 0,630 als Fuß- und Radweg beschränkt.

3. Träger der Straßenbaulast

Gemeinde Saaldorf-Surheim

4. Wirksamwerden der Verfügung

8. Juli 2015

5. Sonstiges

Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Zimmer 10, eingesehen werden.

Saaldorf, den 3. Juli 2015
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Kirchensiedlung“ und zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans Weißbach an der Alpenstraße Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Schneizlreuth hat in seiner Sitzung vom 11.11.2014 die 9. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3 „Kirchensiedlung in Weißbach a.d.Alpenstraße“ und die 9. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit von 7.4.2015 bis 7.5.2015 statt.

Gegenstand des Bauleitverfahrens ist das Grundstück Flur-Nr. 111/2 der Gemarkung Weißbach a.d.Alpenstraße. Das komplette Grundstück Flur-Nr. 111/2 soll in den Bebauungsplan bzw. dem Wohngebiet „Kirchensiedlung“ mit aufgenommen werden. Im Wege dieser Nachverdichtung soll eine weitere Bauparzelle entstehen und für eine städtebauliche Ortsabrundung für den südwestlichen Teil der Kirchensiedlung sorgen. Derzeit liegt das Grundstück Flur-Nr. 111/2 bereits teilweise im Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 3 „Kirchensiedlung“.

Planzeichnung

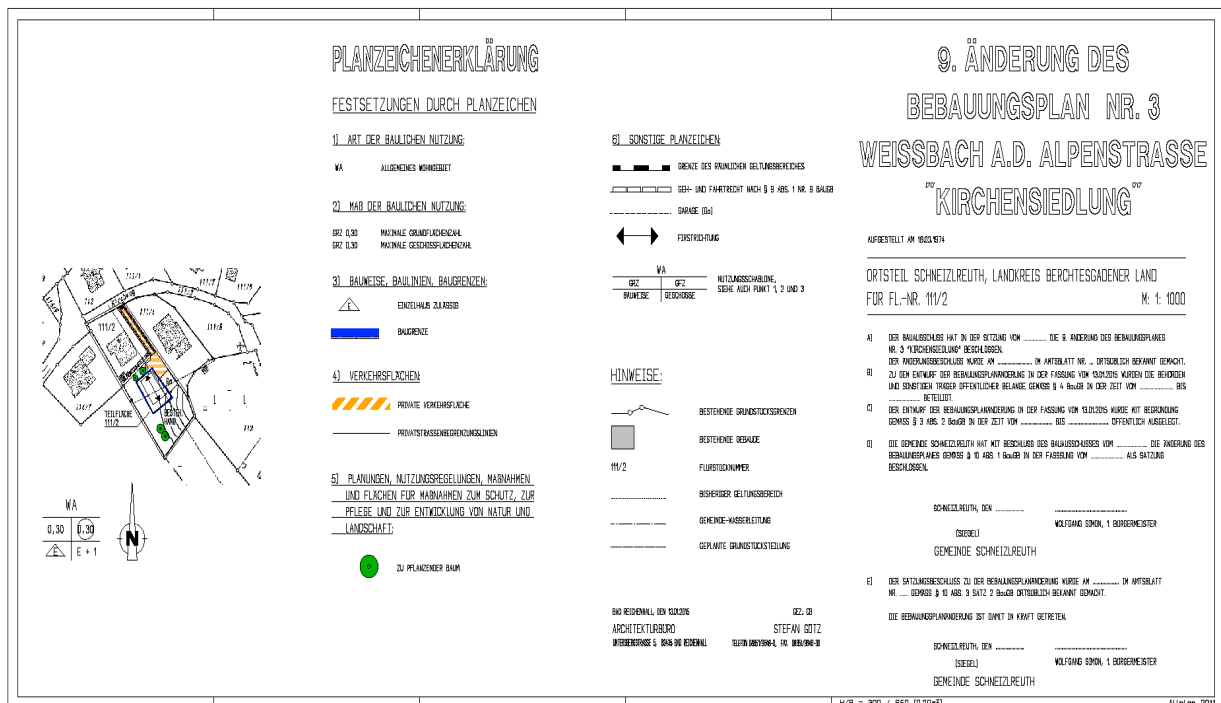


Abbildung: Ausschnitt aus dem Entwurf des Bebauungsplans ohne Maßstab

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen laut Umweltbericht verfügbar:

- Schutzgut Mensch/Lärm
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Pflanzen und Tiere
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Landschaftsbild

Vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar:

- Fachstelle Wasserrecht
- Fachstelle Naturschutz
- Bayer. Bauernverband: Hinweis auf Probleme mit abfließendem Niederschlagswasser

Der vom Gemeinderat in der Sitzung vom 23.6.2015 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des oben genannten Bebauungsplans (Planzeichnung), sowie der Entwurf der Begründung, Satzung, und des Umweltberichtes, als auch der Entwurf für die Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung kann vom

15. Juli 2015 bis einschließlich 17. August 2015

im Rathaus Schneizreuth, Schneizreuth 5, Zimmer Nr. 12, während der offiziellen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit Herrn Faber (Tel. 08651-953515) eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgeben.

Der Zugang zum Zimmer Nr. 12 ist nicht barrierefrei, Hilfe beim Betreten bitte vorab per Telefon oder an der Haustürglocke anfordern.

Die Bauleitpläne können auch auf der Homepage der Gemeinde Schneizreuth eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schneizreuth, den 1. Juli 2015
Gemeinde Schneizreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Sparkasse Berchtesgadener Land

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Berchtesgadener Land Vom 6. Februar 2003

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Berchtesgadener Land vom 6.2.2003 durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 24.2.2015 mit Zustimmung des Sparkassenzweckverbands Berchtesgadener Land vom 24.6.2015 wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Der Verwaltungsrat besteht aus elf Mitgliedern, nämlich
- dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzenden
 - sieben von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern
 - drei von der Regierung von Oberbayern als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.“

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

- „(3) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.“

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- „(2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 20 v. H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen abzurunden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 25. Juni 2015 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 25. Juni 2015
Der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Sparkasse Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat